AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

LAND KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	21.08.2025
Zahl	07-SEILSCHL-43432/2023-29

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sara Schumnig-D'Angelo
Telefon	050536-17068
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

MARKTGEMEINDE Rennweg am Katschberg, Ktn
Eingel. 22. Aug. 2025

Betreff:
Schlepplift „Freiberglift" der Katschbergbahnen GmbH; Umbau der Steuerung inklusive des Motors mit Bremse beim Schlepplift, Antrag auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung; seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverhandlung.

Kundmachung

Die Katschbergbahnen GmbH, Katschberghöhe 17, 9863 Rennweg hat mit Schreiben vom 14.07.2025 um die Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für den Umbau der Steuerung inkl. Motor mit Bremse beim Schlepplift mit hoher Seilführung „Freiberglift", welcher in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg liegt unter Vorlage der Bauentwurfsunterlagen „A", „B" und „C" angesucht.

Mit Schreiben vom 15.07.2025 wurden die Bauentwurfsunterlagen „D" ergänzend vorgelegt.

Das Seilbahnunternehmen hat zum oa. Bauvorhaben folgende Einreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung vorgelegt:

101 Darstellung des Bauvorhabens und technische Beschreibung der Doppelmayr Seilbahnen GmbH vom 16.06.2025
102 Allgemeine technische Beschreibung der Doppelmayr Seilbahnen GmbH vom 16.06.2025
403 Zeichnung Antriebsmaschine Tal der Doppelmayr Seilbahnen GmbH vom 18.06.2025, Plan Nr. 20022116C018001.a
501 Sicherheitsbericht der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 03.07.2025, Prot. Nr. S 6160-1
502 Gutachten Seilbahn- und Elektrotechnik der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 03.07.2025, Prot. Nr. S 6160-2
504 Gutachten Brandschutz der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 03.07.2025, Prot. Nr.: S 6160-3
506 Gutachten ArbeitnehmerInnenschutz der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 03.07.2025, Prot. Nr.: S 6160-4
550 Sicherheitsanalyse Umbau Schlepplift der Doppelmayr Seilbahnen GmbH vom 16.06.2025
5001 Beschreibung Elektrotechnische Einrichtungen der Doppelmayr Seilbahnen GmbH vom 11.06.2025

Geplantes Bauvorhaben:
Es ist beabsichtigt den bestehenden Elektroantrieb mit Winkelgetriebe auf einen neuen Antrieb mit stufenlos regelbarer Frequenzsteuerung umzubauen.
Der Motor soll auf einer neuen Konsole am bestehenden Antriebssteher befestigt werden und mit einer neuen Motorverkleidung eingehaust werden. Die Kraftübertragung soll über eine Gelenkwelle auf das bestehende Getriebe erfolgen. Zur Regulierung des Auslaufes soll eine Doppelbackenbremse mit Bremsscheibe zum Einsatz kommen.
Der neue Schaltschrank soll im Talstationsgebäude in dem Raum untergebracht werden, wo sich aktuell der bestehende Antrieb befindet. Das Bedientableau soll im Kommandoraum des Talstationsgebäude aufgebaut werden.

An den Räumlichkeiten werden keine baulichen Änderungen vorgenommen.

Das Erdkabel und die Stützenverkabelung wurden bereits erneuert.
Die Stützenklemmkästen sowie alle Bruchstäbe sollen erneuert werden.

Bestehende Signal-/Überwachungseinrichtungen in der Antriebs- und Gegenstation sollen ebenfalls erneuert werden (Gegenstationsschrank, Betriebstelefon, Überfahrsicherung, Sicherheitsschalter, Not-Aus Taster, Erdungsstange, Spannwagenendlageschalter, Seilscheibenlageüberwachung, Verdrehüberwachung).
Die Sicherheitseinrichtungen sollen unverändert bleiben.
Der Niederspannungsverteilerbleibt Bestand.
An der weiteren Infrastruktur sowie an den weiteren seilbahntechnischen Einrichtungen (z.B. Schleppgehänge, Stützen, Förderseil usw.) sind keine Änderungen vorgesehen.

Durch den Austausch der Steuerung werden die Leistungsmerkmale der Seilbahnanlage nicht verändert.
Der Steuerschrank und die Bremse werden als Sicherheitsbauteil gemäß Verordnung (EU) 2016/424 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG in Verkehr gebracht.

Eine detaillierte technische Beschreibung der Umbaumaßnahmen ist in den beiliegenden Einreichunterlagen ersichtlich.
Neben der Erhöhung des Komforts für die Fahrgäste, soll durch den gegenständlichen Umbau auch die Betriebssicherheit sowie die Bedienerfreundlichkeit für die Liftbediensteten verbessert werden.

Im vorgelegten Sicherheitsbericht der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH vom 03.07.2025, Prot. Nr. S 6160-1 wurde bestätigt, dass die Bauentwurfsunterlagen unter der Vorrausetzung, dass die in den einzelnen Fachgutachten angeführten Maßnahmen erfüllt werden, den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechen.

Eigentümer der betroffenen Liegenschaften:

Parz. Nr.:	KG Nummer:	Eigentümer/in:
1229	73015 Rennweg am Katschberg	Agrargemeinschaft Nachbarschaft Saraberg Obmann Gregor Wirnsberger, Saraberg 3, 9863 Rennweg
1222, 1223/1,1225 und 1226/2	73015 Rennweg am Katschberg	Andreas Strafner geb. am 12.07.1968 Rennweg 79, 9863 Rennweg
1224/1	73015 Rennweg am Katschberg	Peter Genser geb. am 26.07.1951 Saraberg 4,9863 Rennweg

Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist.
Das Seilbahngesetz 2003 wurde an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen angepasst und ist das geänderte Seilbahngesetz 2003 mit 1.12.2018 in Kraft getreten.

Die Errichtung und der Betrieb von Schleppliftanlagen unterliegt dem Seilbahngesetz (SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2020, und der Schleppliftverordnung 2004 (SchleppVO) BGBl II Nr. 464/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 364/2013.

Der Landeshauptmann von Kärnten ist gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 SeilbG für die Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (darunter fallen Schlepplifte) zuständig

§ 17 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:
Für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn sind, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich.
§ 31 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:

Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind der Behörde gemäß § 32 SeilbG Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
Der Bauentwurf hat gemäß § 33 Abs. 1 SeilbG die projektsbezogenen Unterlagen, die Gutachten für jeden projektrelevanten Fachbereich, den Sicherheitsbericht gemäß Art. 8 Abs 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten.

Bei der Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind (§ 34 SeilbG).

Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten bestehender Seilbahnen ist von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Durchführung einer Ortsverhandlung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden (§ 36 SeilbG).

§ 38 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:
Der Bauentwurf ist vor der Bauverhandlung mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens sieben Tage abkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

§ 39 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:
Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird, sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.

§ 40 SeilbG 2003 regelt die Parteistellung im seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren:
Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

§ 41 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:
In der Baugenehmigung ist über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 41 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:
Mit der Baugenehmigung können Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

§ 42 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:
Einwendungen, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

Über den Antrag der Katschbergbahnen GmbH, Katschberg 17, 9863 Rennweg, vom 14.07.2025 ordnet der Landeshauptmann von Kärnten gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 iVm § 17 und §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003, idgF. und §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF, für

Montag, den 15. September 2025,
mit dem Beginn um 9:00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

Die Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer erfolgt beim **Büro der Katschbergbahnen GmbH („Im Haus Herbert"), Katschberg 677, 5582 St.Michael im Lungau.**

angeschlagen am: 22.8.25
abgenommen am:

Die vollständigen Bauentwurfsunterlagen liegen im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, Zimmer A 02 28, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bis zum Verhandlungstag sowie im Gemeindeamt der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
Im Rahmen der Ortsaugenscheinverhandlung wird abzuklären sein, ob die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Seilbahnbetrieb und Seilbahnverkehr vorliegen.

Auf die Bestimmung des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, (AVG) wird hingewiesen:
Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt am Wörthersee, bei der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG, idgF kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Ergeht an:

1. die Katschbergbahnen GmbH, Katschberghöhe 17, 9863 Rennweg
   ./. Mit dem Ersuchen, zur Verhandlung ein vertretungs- bzw. zeichnungsberechtigtes Organ der Gesellschaft zu entsenden.
   ./. Weiters mögen auch der Sicherheitsberichtersteller sowie bei Änderungen die Gutachtenersteller bei der Verhandlung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein.
   ./. Weiters sind sämtliche für die Bauverhandlung notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.
   ./. Weiters darf um Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit ersucht werden.

2. die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, Rennweg 51, 9863 Rennweg am Katschberg
   ./. Zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden Bauentwurfsgleichstückes „D" zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte.

3. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, **z.Hd.** Herrn Ing. DI Rene Muschlin BSc, im Haus,
   ./. Mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als elektrotechnischer und seilbahntechnischer Amtssachverständiger und Retournierung des Bauentwurfs „B" in der Ortsverhandlung.

4. Herrn Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig
   ./. Mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für die Fachbereiche Brandschutztechnik und Arbeitnehmerschutz und Retournierung des Bauentwurfs „C" in der Ortsverhandlung.

Betroffene Grundeigentümerin:

5. Agrargemeinschaft Nachbarschaft Saraberg, z.Hd. Obmann Herrn Gregor Wirnsberger, Saraberg 3, 9863 Rennweg

6. Andreas Strafner geb. am 12.07.1968, Rennweg 79, 9863 Rennweg

7. Peter Genser geb. am 26.07.1951, Saraberg 4, 9863 Rennweg

Für den Landeshauptmann:
Mag. Schumnig-D'Angelo